

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree am 26. Mai 2019**
Bildung eines Kreiswahlausschusses
- II.) *Seiten 3-8* **Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019**
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 18. Dezember 2018
- III.) *Seiten 8-10* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seite 11* **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019**
Bildung des Kreiswahlausschusses

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 11-15* **Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.12.2018, Seiten 35-39**
Entgeldordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree am 26. Mai 2019 Bildung des Kreiswahlausschusses
--

**Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree
am 26. Mai 2019
Bildung des Kreiswahlausschusses**

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Verordnung vom 15. August 2018 hat der Minister des Innern und für Kommunales bestimmt, dass die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und zu den Kreistagen der Landkreise sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte am

26. Mai 2019

stattfinden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 16], S.2) i.V.m. § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – vom 4. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 04], S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 71]) ist für das Wahlgebiet – zur Wahl des Kreistages ist der Landkreis Oder-Spree das Wahlgebiet - ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Die Beisitzer sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes, hier dem Landkreis Oder-Spree, durch den Wahlleiter zu berufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen gemäß § 3 Abs. 3 BbgKWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahl berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben.

Ich bitte, die im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen bis zum

8. Februar 2019

wahlberechtigte Personen des Landkreises Oder-Spree als Beisitzer für den Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag sollte die nachfolgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname; Geburtsdatum;
Wohnanschrift sowie Telefonnummer

und ist an folgende Anschrift zu richten

Kreiswahlleiter
Herrn Sascha Gehm
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

oder per E-Mail an Kreiswahlleiter@l-os.de

Ich weise darauf hin, dass gem. § 92 Abs. 4 BbgKWahlG niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 83 Abs. 1, Satz 1 BbgKWahlG ausüben. Außerdem können sie nicht zugleich Beisitzer des Wahlausschusses sein.

Bezüglich der Ablehnungsgründe für die ehrenamtliche Tätigkeit verweise ich auf § 92 Abs. 5 BbgKWahlG.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

II.) Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 18. Dezember 2018

Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 18. Dezember 2018

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree

Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Oder-Spree bildet der Landkreis Oder-Spree das Wahlgebiet.

1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt 56 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat durch Beschluss das Wahlgebiet (178.821 Einwohner) in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel *)	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	
Einwohner 49.479	Einwohner 42.159	Einwohner 47.626	Einwohner 39.557

*) ab 1. Januar 2019 amtsangehörige Gemeinde im Amt Odervorland

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,

bei dem

Kreiswahlleiter

für den Landkreis Oder-Spree

Herr

Sascha Gehm

Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter des Landkreises Oder-Spree durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
5. **Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**
Es ist nur zulässig **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.
6. **Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen

oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **21** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder der politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Oder-Spree benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen** und **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen,

- die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer 8.1 und 8.2 in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen analog den Ausführungen zu Nummer 8.1 und 8.2 in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oder-Spree vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von **im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

bei der für die wahlberechtigte Person zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten. Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren der Ämter und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden im Landkreis Oder-Spree.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der für die wahlberechtigte Person zuständigen Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei allen **Wahlbehörden des entsprechenden Wahlkreises** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden.

Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der zuständigen Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt **am 28. März 2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Im Internetangebot des Landkreises Oder-Spree sind unter der Rubrik Kommunalwahl 2019 diese Vordrucke als pdf-Dokument eingestellt.

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

Auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften

- § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11],)
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**
- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis

Oder-Spree zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist jede Person, die in diese Einrichtung durch Entscheidung des Landkreises Oder-Spree vorläufig untergebracht wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (3) Das Benutzerverhältnis zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Abs.1 S.1 LAufnG).

§ 2

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird den Benutzern erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. Es gelten die Bestimmungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der §§ 7, 7a AsylbLG und §§ 20, 93 SGB XII.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung benutzt oder aufgrund der Entscheidung des Landkreises Oder-Spree nutzen kann.
Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oder-Spree oder an einen vom Landkreis Oder-Spree beauftragten Dritten bzw. mit dem Widerruf der Zuweisung.

§ 3

Schuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird durch einen Bescheid des Landkreises Oder-Spree vom Benutzer erhoben.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für das von ihnen zu zahlende Nutzungsentgelt und für das ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. In der Folgezeit ist das Entgelt jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten.
- (2) Besteht die Zahlungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mittels Tagessatz berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oder-Spree ist unter den in Satz 2

genannten Voraussetzungen nur das Tagesentgelt für die neue Unterkunft zu entrichten.

- (3) Zuviel entrichtete Entgelte werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z.B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften beträgt pro untergebrachter Person und Tag:
 - a) 5,83 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
 - b) 8,75 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
 - c) 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt für die Unterbringung in Wohnungsverbänden und Übergangswohnungen pro untergebrachter Person und Tag:
 - a) 2,99 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten (50 % des Tagessatzes)
 - b) 4,48 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 6 bis 12 Monaten (75 % des Tagessatzes)
 - c) 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten (100 % des Tagessatzes)
- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro untergebrachter Person und Tag je nach Unterbringungsform 11,67 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und 5,98 Euro pro Belegungsplatz bei der Unterbringung in einem Wohnungsverbund oder einer Übergangswohnung (100 % des Tagessatzes).
- (4) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz i. S. d. § 2 Abs. 2 niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird das Entgelt entsprechend verringert.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt der Benutzer eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Oder-Spree zu melden.

- (2) Jeder Zahlungspflichtige ist verpflichtet, die zur Erhebung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Benutzer hat dem Landkreis Oder-Spree jede Änderung in seinen Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Entgeltschuldner den Landkreis Oder-Spree unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 erneut zu prüfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als zahlungspflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 und 4 dieser Satzung die zur Erhebung des Nutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach §§ 3 Abs.2, 131 Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie § 13 Abs. 2 AsylbLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung innerhalb des Landkreises Oder-Spree vom 06.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 2 vom 18.03.2005) außer Kraft.

Beeskow, den 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree
Hier: Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2018

Bescheid

Die von Ihnen mit o. g. Schreiben vorgelegte Fassung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree beschlossen vom Kreistag am 06. Dezember 2018 genehmige ich auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

<p>I. Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 Bildung des Kreiswahlausschusses</p>
--

**Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019
Bildung des Kreiswahlausschusses**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bestimmt, dass anlässlich der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

26. Mai 2019

stattfindet.

In Vorbereitung und Durchführung der Europawahl ist nach § 5 Abs. 1 des EuWG und § 4 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) für jeden Landkreis ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Kreiswahlleiter und sechs vom Kreiswahlleiter berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern besteht.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach § 4 Abs. 1 EuWO aus den Wahlberechtigten des Landkreises zu berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

Die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter soll gemäß § 4 Abs. 2 EuWO erfolgen, wonach die im jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen in der Regel in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bei der letzten Europawahl berücksichtigt werden sollen.

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

<p>I. Berichtigung der Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) im Amtsblatt Nr. 11 vom 21.12.2018, Seiten 35-39 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019</p>
--

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

Ich bitte, die im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien bis zum

8. Februar 2019

Wahlberechtigte des Landkreises Oder-Spree für die Berufung als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer im Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname; Geburtsdatum;
Anschrift des Hauptwohnsitzes
sowie Telefonnummer

und ist an folgende Anschrift zu richten

Kreiswahlleiter
Herrn Sascha Gehm
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

oder per E-Mail an Kreiswahlleiter@l-os.de

Sascha Gehm
Kreiswahlleiter

§ 1

Entgeltgegenstand

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der An-

lage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälterinnenvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. VV 055/17) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe	Kirsch
Vorsitzende der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	129,50
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00

10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	119,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	175,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen ²⁾	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen ²⁾	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	147,00
19 08 02	Sandfangrückstände	147,00

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer ²⁾	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen ²⁾	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen ²⁾	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung ²⁾	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	91,50
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	130,85
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	99,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

¹⁾ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

²⁾ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt